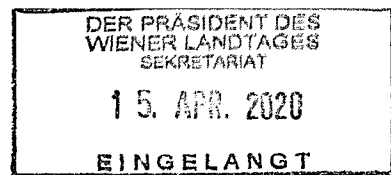


## INITIATIVANTRAG



gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag. Josef Taucher, Gabriele Mörk,  
Peter Florianschütz, MA, MLS, Luise Däger-Gregori, MSc (SPÖ), sowie Mag.<sup>a</sup> Barbara  
Huemer (GRÜNE)

betreffend eine **Änderung des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes - WWPG**

### Begründung

Mit der Änderung des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes - WWPG wird eine Ausnahmeregelung für Pflegeeinrichtungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation vorübergehend betrieben werden, geschaffen. Infolgedessen gelangen die Bestimmungen über den Betrieb von Pflegeeinrichtungen für diese Einrichtungen nicht zur Anwendung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

## Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz - WWPG geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Beilage: Gesetzentwurf

Wien, am 15.4.2020

Barbara Müller

Anna Huber

G. Klack

Mag. Josef Bauer

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR WIEN

---

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xxxxxx 2020

---

xx. Gesetz: Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG; Änderung

---

### Gesetz, mit dem das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

*Der Punkt am Ende von § 2 Abs. 3 Z 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Ziffer 6 angefügt:*

- „6. Ersatzbetreuungseinrichtungen auf Grund der COVID- 19-Krisensituation zur Versorgung von
- a) an COVID-19 leicht oder moderat erkrankten Personen, die nicht krankenanstaltsbedürftig sind,
  - b) krankheits- bzw. ansteckungsverdächtigen Personen in Absonderung, die nicht zu Hause oder in ihrer Betreuungseinrichtung verbleiben können, oder
  - c) unversorgten oder unterversorgten Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf für die Dauer der Pandemie.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: